

Bürgerinitiative Die Region läuft Sturm

An die
Bezirksregierung Köln,
Dezernat 32
Zeughausstr. 4-8 und 10,
50670 Köln

per Email:
ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.nrw.de

Heimbach, am 06.08.2025

Einwendungen und Bedenken der BI Die Region läuft Sturm zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) des Regionalrates der Bezirksregierung Köln, 2. Offenlage

Die Bürgerinitiative **Die Region läuft Sturm**
informiert in Heimbach, Nideggen, Zülpich, Kall und Mechernich

<https://laeuftsturm.de/>
gemeinsam@laeuftsturm.de
presse@laeuftsturm.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Ausführungen der BI Die Region läuft Sturm zur 2. Offenlage des Teilplans Erneuerbare Energien:

Begründung:

Ausschlusskriterien: Themengebiet Siedlungen

Die Bestimmung von Vorsorgeabständen ist völlig aus dem Ruder gelaufen und lässt eine konsequente und durchdachte Linienführung vermissen.

I.

Vorsorgeabstand 700 m bei Wohngebäuden, Kur-/Klinikgebäuden, Allg. Siedlungsbereichen

Zur Begründung des 700 m-Abstandes wird auf den Geodatensatz AX Ortslage verwiesen. Das ist falsch, der Datensatz ist kein verbindliches Gesetz, vom Parlament beschlossen, sondern nur ein kartografisches Hilfsmittel ohne Verbindlichkeit.

Zur Rechtfertigung des Geodatensatzes wird auf das Bundesimmissionsschutzgesetz, die TA Lärm, auf das Windenergiebedarfsflächengesetz, das BauGB und das EEG verwiesen.

Das ist falsch, weil in diesen Gesetzen nirgendwo ein 700 m -Abstand gefordert oder vorgegeben wird. Das BImSchG stellt auf Belästigungen ab, die TA-Lärm differenziert nach dBA-Lärmwerten, das WindBG hat die Realisierung von Flächenbeitragswerten in Prozentsätzen von der Flächenausdehnung eines Bundeslandes im Blick, das EEG statuiert den grundsätzlichen Vorrang des Windenergieausbaus gegenüber anderen Energiequellen.

Weiterhin wird Bezug genommen auf § 249 Abs. 10 BauGB, wonach in der Regel von einer bedrängenden optischen Wirkung einer Windenergieanlage nicht ausgegangen werden kann, wenn der Abstand des Mastfußes von einem Wohnhaus mindestens die zweifache Höhe der Windenergieanlage beträgt.

Dies alles steht in keinem überzeugenden Zusammenhang mit der Abstandsgröße 700 m. 700 m kann für eine einzelne kleine Anlage großzügig bemessen sein, für große Anlagen, vor allem je nach Stückzahl, viel zu gering und unzulänglich sein. 700 m kann für eine kleine, schnell rotierende Anlage mit beachtlicher Lärmentwicklung völlig unzulänglich sein, für große, langsam rotierende Anlagen mit entsprechender Getriebetechnik sehr laufruhig und kaum wahrnehmbar sein.

Planung und Raumordnung sollen vorgesehene und nicht vorgesehene Nutzungen im Raum nach regionalplanerischen Konzepten ordnen. Konkrete Handlungsspielräume werden nachfolgend in der Ebene der kommunalen Bauleitplanung beschrieben.

Die starre Größenbezeichnung von 700 m suggeriert eine kalkulierbare Planungsgröße, die aber in der Realisierung nicht garantiert, dass ein planvolles Handeln entsteht. In 700 m Abstand sind gemeinwohlverträgliche wie auch unverträgliche Windenergieanlagen vorstellbar. Um eine praktikable Planung zu ermöglichen, sollte eine immissionsschutzorientierte Bandbreite an Abstandsflächen zur Wohnbebauung vorgegeben werden.

Abwegig ist es, für Kur- und Klinikgebiete die gleichen Abstände vorzugeben wie für Wohngebäude im Innenbereich. Die besonderen Anforderungen von Kliniken und Kureinrichtungen an die Umgebung erfordern eine deutliche Unterscheidung zu Wohngebäuden im Innenbereich, sicherlich auf das 1 1/2 fache.

Die fehlende Planungstauglichkeit ergibt sich auch daraus, dass der 700 m Abstand für allgemeine Siedlungsbereiche im Regionalplan vorgesehen sein soll, dies steht aber in einem gewissen Gegensatz zu einerseits den Wohngebäuden im Innenbereich, der ja nicht Siedlungsbereich sein muss, sondern auch Mischgebiet sein kann, und andererseits den Kur- und Klinikgebäuden, die deutlich erhöhte Anforderungen an das nähere bebaute Umfeld stellen. Mischgebiete und Siedlungs-/Wohngebiete sowie Gebiete mit Sondercharakter wie Klinik und Kureinrichtung haben kaum Parallelen miteinander, sondern stehen in einer Gegensätzlichkeit zueinander, die eine planungsrechtlich identische Betrachtungsweise verbietet.

Die Gleichstellung dieser verschiedenartigen Nutzungsmöglichkeiten offenbart ein mangelndes Verständnis für eine sach- und bedarfsgerechte Planung und ist deshalb als verfehlt abzulehnen.

In diesem Zusammenhang muss als gänzlich verfehlt angesehen werden die Regelung, nach der die Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen im Innenbereich der Nachbarstaaten und angrenzender Planungsregionen ebenfalls 700 m betragen soll. Die siedlungs- und planungsrechtliche Gestaltung von Grenzbereichen zu Nachbarbundesstaaten hat sich typischerweise aufgrund der klassischen Grenzlage individuell entwickelt und nicht in Orientierung an Planung und Bebauung jenseits der Grenze eines Bundesstaates. Darin spiegeln sich ja auch die jeweiligen organisch gewachsenen kulturellen Leitbilder wieder, die ihren Ausdruck auch in regional geprägten Siedlungs- und Bebauungsformen finden.



II.

Planungsrecht

Der Vorsorgeabstand im Außenbereich mit 500 m ist ebenso wenig durchdacht und sachlich begründet. Es wird lediglich auf den Geodatenatz AX Ortslage der Basis DLM zurückgegriffen. Alle Wohngebäude, die außerhalb dieses Datensatzes liegen, werden mit 500 m "gepuffert". Schon diese unbeholfene Sprachkommunikation macht deutlich, dass hier eine sachfundierte Argumentation völlig fehlt. Der Datensatz ist ein Datensatz und nichts weiter, von ihm geht keine rechtliche Verbindlichkeit aus, keine immissionsschutzrechtliche Perspektive und keine rechtlich verbindliche Festlegung der Rechte des Eigentümers und Schutz seines Eigentums einerseits und Festlegung der Rechte des Berufsausübenden, des Unternehmers und Schutz seines Gewerbebetriebes andererseits. Ein Datensatz kann nicht die Grundrechte berühren, er ist nicht einmal demokratisch parlamentarisch legitimiert.

Ein Planungsrecht, das den Eindruck des rechtlich Zulässigen suggeriert, sich aber dann als nicht durchdachte und haltbare Gedankenspielerlei entlarvt, verbietet sich im Interesse aller Beteiligten von selbst und sollte unterlassen bleiben. Auch die Planungsbehörde macht sich wegen Amtspflichtverletzung haftbar, wenn sie Konstellationen als möglich bezeichnet, die verfassungsrechtlich nicht haltbar sind. Dies gilt für das gesamte Planungsrecht, soll hier aus Anlass der "Pufferung" auf 500 m nochmals klargestellt werden.

III.

Bestehende kommunale Windkraftkonzentrationszonen und Positivplanungen

Äußerste Bedenken bestehen hinsichtlich der Formulierung im Regionalplan, dass bestehende kommunale Windkraftkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie aufgrund etwaiger baulicher Vorprägung sowie der auf detaillierterer Maßstabsebene durchgeführten Umweltprüfungen, Beteiligungsverfahren und der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde vom Ausschluss ausgenommen seien.

In diesem verschachtelten Satzgebilde sind mehrere Aspekte miteinander verbunden worden, die nicht in einer zwingenden Verbindung zueinanderstehen, zudem sind Beteiligungs- und Genehmigungsverfahren unterstellt worden, die nicht zwingend unterstellt werden können.

Klar bestehende Rechtsgrundsätze werden hier durch einen Gedankennebel unkenntlich gemacht.

Zunächst gilt auch hier der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass Genehmigungen und Zulassungen, die ausgesprochen worden sind, ihren Bestand haben und behalten, es sei denn, es sind falsche Angaben gemacht worden oder es ist ein Widerruf bzw. eine Rücknahme vorbehalten worden.

Sodann kann natürlich eine bestehende Konzentrationszone oder Positivplanung einer Kommune keinen Bestand haben, wenn diese unter Umgehung des Immissionsschutzes, rechtlichen Bestimmungen und der sonstigen zur Anwendung kommenden Regelungen erwirkt worden ist.

Hierbei ist eine Ausnahmeregelung zu beachten, auf die im Regionalplan nicht hingewiesen wird. Die Planungsträger unterliegen bei der Erstellung von Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen dem Bestreben, in ausreichender Größenordnung Flächenbeitragswerte für Windenergieflächen zu erzielen. Die Rechtswirkungen der Planung entfallen, sobald die vorgegebenen Flächenbeitragswerte erreicht sind. Dessen ungeachtet hat der Planungsträger die Möglichkeit, den Plan zu ergänzen, zu ändern oder aufzuheben. Beabsichtigt der Planungsträger, zusätzliche Flächen für die Windenergie auszuweisen, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem bestehenden Planungskonzept abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten bleiben. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden.

In dieser Regelung liegt ein besonderes Risiko:

Der Planungsträger erstellt einen nicht zu beanstandenden Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan, mit dem dann auch der angestrebte Flächenbeitragswert erreicht wird. Nunmehr hat der Planungsträger die Gelegenheit, den Planungsbereich zu erweitern. Der Natur der Sache entsprechend sollte der Erweiterungsbereich sich in seinen inhaltlichen Gestaltungen an die vorhandene Planung anpassen, diese sachlich bezogen identisch fortsetzen. Die hierzu normalerweise zu erwartende inhaltliche Prüfung soll allerdings entbehrlich bleiben, sofern der Zusatzbereich nicht mehr als 25 % der ursprünglich geplanten Fläche beträgt. Dann wird vermutlich davon ausgegangen, dass die Erweiterungsfläche die gleiche Charakteristik hat wie die Ausgangsfläche. Allerdings bedeutet das auch, dass eine spezielle Überprüfung in dieser Richtung nicht mehr regelmäßig stattfindet. Das gibt natürlich dem Planungsträger Gelegenheit, von den Grundzügen der bisherigen Planung abzuweichen und eigene Vorstellungen stärker einzubringen.

Damit besteht natürlich auch die Möglichkeit, Abweichungen im Vergleich zur bisherigen Planung vorzunehmen, auch im Hinblick auf die maßgeblichen Komponenten des Immissionsschutzes, der Nachbarschaftsbelange und des Schutzes des Landschaftsbildes.

Eine solche Planung bietet Gelegenheit zur Umsetzung und Ausführung durch entsprechende bauliche Nutzung wie z.B. Größe und Anzahl zu errichtender Windenergieanlagen. Liegt hierzu dann eine Errichtungsgenehmigung vor, wird es kaum möglich sein, bestimmte nicht vorhergesehene Abweichungen von der Ursprungsplanung zu korrigieren. Diese müssen dann hingenommen werden. Ursache hierfür ist, dass die gesetzlichen Regelungen eine Abweichung von der Ursprungsplanung bis zu einem gewissen Umfang (25 %) automatisch gestatten, ohne dass diese einer eingehenden Prüfung bedarf.

IV.

Abstandsregelung auf 500 m als Vorsorgeabstand zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung

Eine ähnliche Verwirrung stellt die Abstandsregelung auf 500 m als Vorsorgeabstand zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB dar. Zutreffend wird dieser Paragraph des Baugesetzbuches zitiert mit der 2-fachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage. Im Gesetz ist aber in keiner Weise auch nur angedeutet, dass dies gleich sinnig sei mit einer Gesamthöhe von 250 m und damit einem Vorsorgeabstand von 500 m. Ein solches Gesetz wäre auch verfassungswidrig wegen Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip, denn das Gesetz kann nicht wissen, wie hoch die konkreten Höhenmaße einer Anlage sind bzw. sein werden. Neu projektierte Anlagen erreichen schon bis zu 350 m Höhe, es wird aber auch zunehmend darauf hingewiesen, dass - etwa wegen luftfahrtbedingter Höhenbegrenzungen - Anlagen von 200 m und weniger - ebenfalls lukrativ arbeiten können. Also muss man bei Anlagenhöhen gegenwärtig und in nahe Zukunft von einer Bandbreite von 150 m bis 350 m ausgehen.

Somit kann der Vorsorgeabstand hier wegen optisch bedrängender Wirkung ebenso hoch werden wie der Vorsorgeabstand in Wohngebieten oder Klinik- und Kurbereichen. Ein Vorsorgeabstand von 500 m zielt in die völlig falsche Richtung.

Die Ausweisung im Regionalplan mit 500 m steht im deutlichen Widerspruch zum höher-rangigen und maßgebenden Gesetzesrecht mit einem Abstand in doppelter Anlagenhöhe. Insofern verstößt der Regionalplan gegen Bundesgesetz und ist damit unbeachtlich.

Demgegenüber ist die Erläuterung im Regionalplan sachlich falsch und widerspricht dem Gesetz, wenn dort ausgeführt wird, da der Außenbereich aus planerischen Gesichtspunkten nicht prioritär dem Wohnen dient und die Schutzansprüche in den Baugebietstypen Dorf- und Mischgebieten geringer sind als in reinen oder allgemeinen Wohngebieten, sei ein geringerer Vorsorgeabstand im Vergleich zu Wohnnutzungen im Innenbereich sachgemäß.

Beide Regelungsziele haben nichts miteinander zu tun und stehen eigenständig nebeneinander. Der Vorsorgeabstand in Wohngebieten dient den Zielen des Immissionsschutzes, vorrangig dem Schutz vor bestimmten Ausmaßen der Lärmentwicklung, des Schattenwurfs, möglicherweise auch der Gefahren durch Brand, dem Austritt von Gefahrstoffen und der Geruchsbelästigung. Die optische, insbesondere bedrängende Wahrnehmbarkeit richtet sich auch nach dem Standort des Betrachters und danach, wieweit die Windenergieanlage hinter etwa vorhandener Bebauung optisch wahrgenommen werden kann. Die optisch bedrängende Wirkung im Außenbereich wiegt dem gegenüber wesentlich schwerer, insbesondere beim Acker- und Gartenbau, da eine die Sicht verstellende Bebauung nicht vorhanden ist.

Der Vorsorgeabstand in Bezug auf Wohnbebauung dient also völlig anderen Zwecken als der Vorsorgeabstand wegen optisch bedrängender Wirkung. Beides kann nicht miteinander verglichen werden.

Gleiches gilt für den Ausschluss von kommunalen Positivplanungen aus dem Vorsorgeabstand von 500 m für normale Planungen im Bereich von Kur- und Erholungsgebieten. Soweit also bestehende Planungen von dem kommunalen Planungsträger in Eigeninitiative um 25 % überschritten wird, erfolgt hierzu nicht mehr eine gesonderte Prüfung der Einhaltung der Vorsorgeabstände, sondern es wird unterstellt, dass die Belange der Kur- und Erholungsgebiete bei der Erstellung von Windparks hinreichend beachtet sind. Hierin liegt natürlich die Gefahr der Vernachlässigung der Belange der Kur- und Erholungsgebiete durch die Errichtung weiterer Windenergieanlagen.

V.

Umfassung von Ortschaften (Umzingelungswirkung): Vlatten und Hergarten

Im Rahmen der Erstellung der Regionalplanung, Teilplan Erneuerbare Energien im Regierungsbezirk Köln, wurde ein 2,5 km - Radius um die einzelnen Ortschaften gelegt und überprüft, ob ein Freihaltekorridor zwischen zwei Windenergiebereichen von mindestens 60 ° eingehalten wird und zwischen zwei Freihaltekorridoren maximal 120 ° durch Windenergiebereiche belegt werden. Das stützt sich auf ein Urteil des OVG Magdeburg, vom 16.03.2012, in dem eine Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen in einem Korridor von 120 ° im Gesichtsfeld von 180 ° als zumutbar angesehen werden.

Der maximale Umfassungswinkel von 2 mal 120 ° kann überschritten werden, wenn standörtliche Gegebenheiten die Sichtbarkeit einschränken und bei einer Bebauung mit Windenergieanlagen optisch keine deutlich sichtbare und geschlossene, die Siedlung umfassende Kulisse zu erwarten ist. Ebenfalls kann der Umfassungswinkel bis zu maximal 180 ° in einem Sichtfeld erweitert werden, wenn das gegenüber liegende Sichtfeld von mindestens 180 °, innerhalb eines 2,5 km – Radius, von Windenergieanlagen freigehalten wird.

Da alle berücksichtigten WEB sich ca. 50 bis 80 Meter über den Ortslagen befinden, kann von einer eingeschränkten Sichtbarkeit hier nicht die Rede sein!

Das Umland um Heimbach-Vlatten ist mit mehreren Windenergiebereichen bestückt. Dies betrifft die Räumlichkeit von Vlatten Richtung Hergarten, Richtung Mechernich-Berg, demnächst Richtung Walbig und schon jetzt in Richtung Nideggen-Wollersheim. Diese Windpark-Anlagen liegen alle innerhalb des 2,5 km - Umkreises um Vlatten bzw. Hergarten. Sie erlauben aufgrund der Positionierung der einzelnen Wind-Anlagen keinen geforderten Freihaltekorridor von jeweils mindestens 60 °. Dies führt mit Sicherheit dazu, dass die neue Planung eines Windparks Walbig unzulässig ist.

Im Einzelnen muss auf folgendes hingewiesen werden:

Im östlich von Vlatten umschriebenen Halbkreis von 200 Grad tritt mit der Positionierung der drei Windenergiebereiche Nideggen-Wollersheim (4 genehmigte Anlagen), Repowering Vlatten (7 Anlagen) und Walbig (8 geplante Anlagen) der klassische Umzingelungsfall ein. Von 200 Grad (3 WEB) bleiben nur zwei schmale Freihaltekorridore von 23 und 36 Grad unverbaut.

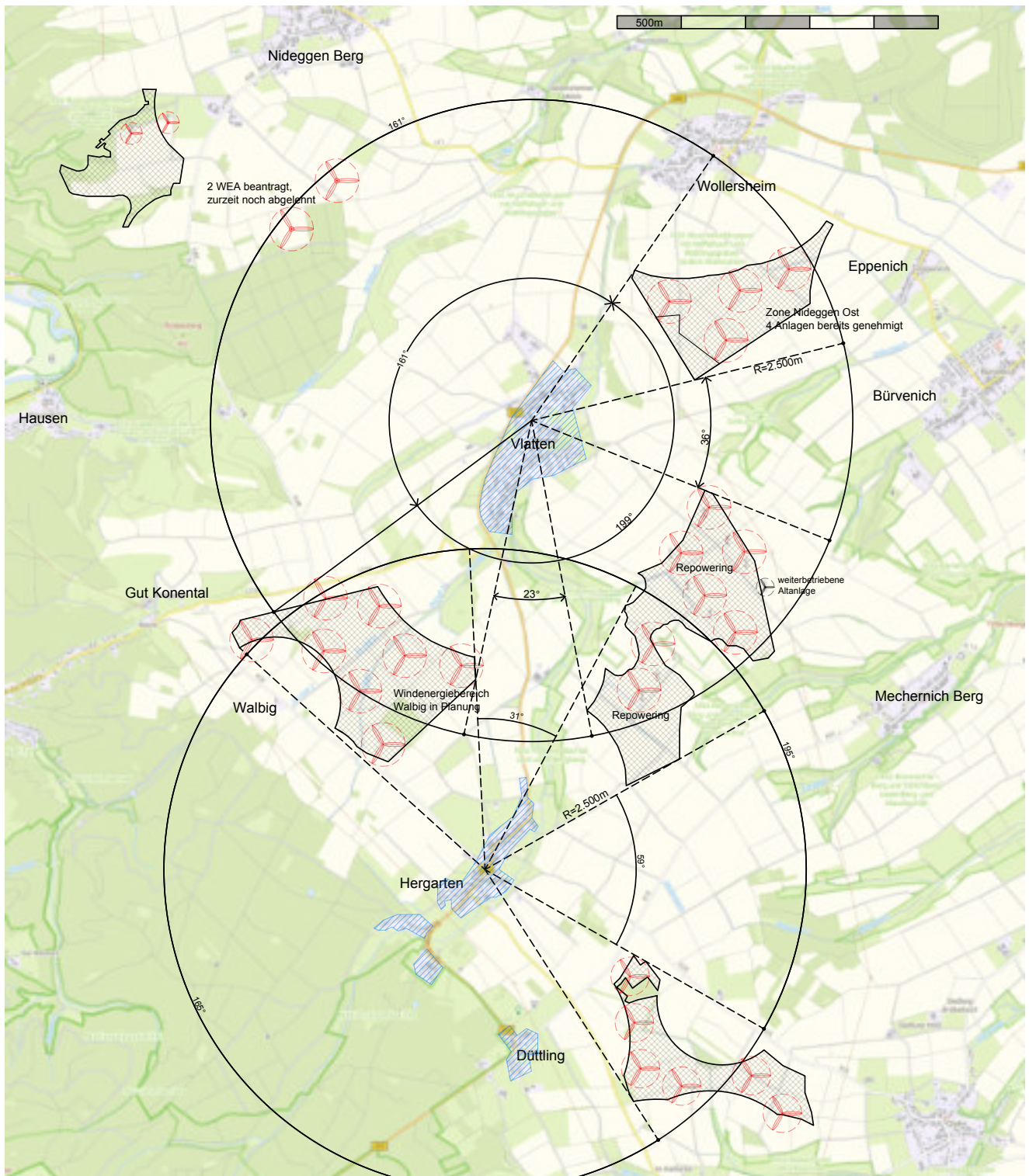
Zusätzlich wird die südliche Freihaltezone (23 Grad) durch den geplanten Windpark Mechernich-Glehn-Düttling mit weiteren sechs Windanlagen (250 Meter) zugestellt, sodass von Südwesten bis Nordosten ein geschlossenes Windradpanorama aus 25 WEA zu erwarten ist. Dies hat in der Tat eine Barrierewirkung und eine optische Belastung des Landschaftsbildes zur Folge. Ähnliche Folgen ergeben sich für den Heimbacher Ortsteil Hergarten (siehe Karte)

Demgegenüber ist eine Minderung der nachteiligen Wirkung nur noch möglich durch Fortfall des Windparks Walbig, weil die übrigen Anlagen und Bereiche bereits genehmigt sind und zum Teil schon errichtet werden. Bei Wegfall des Windparks Walbig vergrößert sich der nicht durch Windräder belastete Bereich um etwa 45 Grad, also von 161 Grad auf etwa 206 Grad. Die Barrierewirkung und die optische Belastung des Landschaftsbildes wären etwas erträglicher als nach der Planung im gegenwärtigen Zustand. Allerdings kommt noch ein weiterer bedenklicher Aspekt hinzu, dessen Berechtigung bisher in der Regionalplanung nicht erkannt worden ist: Die Zerlegung der Umkreisbereiche in Gradzahlen nach belasteten und unbelasteten Teilstücken war nach bisherige Verständnis im Anschluss an das Urteil des OVG Magdeburg ausgerichtet auf eine Beurteilungsdistanz von 2,5 km. Die Distanz in der optischen Beeinträchtigung richtete sich damals wie heute nach der Größenordnung der die Optik beeinträchtigenden Faktoren. Zur Zeit des Urteils des OVG Magdeburg (2012) betrug die Höhe der Windräder zwischen 120 und 140 m.



DIE REGION LÄUFT STURM!

Intakte Dorfgemeinschaften statt windiger Investoren.



Die heutigen neu in Betrieb befindlichen Anlagen sowie die noch zu schaffenden Anlage messen das Doppelte in der Höhe, nämlich 250 m und mehr. Nach den Grundsätzen der Proportionalität im Verhältnis Entfernung zur Höhe der Anlage ist bei einer Höhe der modernen Anlage von doppelter Größenordnung, auch um ein gerechtes Ergebnis zu erzielen, eine doppelte Distanz in Ansatz zu bringen.

Der Grundsatz der Unzulässigkeit einer Umzingelungswirkung hat eine dem Interessenausgleich dienende Bedeutung, die dem gesamten Planungsrecht innewohnt:
Die Anerkennung des Bestehens gegensätzlicher Beeinträchtigungen der Beteiligten, also Investor und betroffene Nachbarn, das beiderseitige Bestehen berechtigter Interessen, der wechselseitige Ausgleich dieser widerstreitenden Interessen durch gegenseitige Rücksichtnahme und teilweise Rücknahme eigener Interessen.

Hier stehen die Interessen von ca. 1500 Ortsansässigen des bewohnten Siedlungsbereichs den Besonderheiten eines Windparks gegenüber, der durch die bauliche Größenordnung und das großindustrielle Erscheinungsbild seiner technischen Anlagen völlig aus dem Rahmen eines Siedlungsgebietes heraus fällt, also der Sache nach in ein Industriegebiet mit großflächigen Produktionsanlagen wie Bergwerk, Hochöfen, Metallproduktion gehört, aber wegen des ungeheuren Flächenbedarfs speziell dem Außenbereich (sonst nur Land- und Forstwirtschaft) zugewiesen ist. Damit wird den angrenzenden Siedlungsbereichen ein besonderes Opfer zugemutet, das nach dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme einen entsprechenden Ausgleich verlangt.

Der nunmehr seit Jahren anerkannte Grundsatz der Beschränkung einer Umzingelungswirkung erfordert eine Ausweitung der zu Grunde zu legenden Beurteilungsentfernung auf das Doppelte des vor einem Jahrzehnt angewandten Beurteilungsabstand von 2,5 km auf nunmehr 5 km entsprechend der Tatsache, dass die Windenergieanlagen inzwischen in Größenordnung, Rotordurchmesser, Erscheinungsbild und Energieeffizienz auf das doppelte des damals bekannten Ausmaßes gesteigert haben.

Mit einem solchen adäquat erweiterten Beurteilungsbereich sind in der Beurteilungsdistanz weitere Windenergiebereiche in die Bewertung einzubeziehen, nämlich den Bereich zwischen Düttling, Bergbuir und Mechernich - Glehn wegen der dort großräumig geplanten weiteren 6 Windenergieanlagen und den Bereich südwestlich von Nideggen-Berg mit mindestens 4 weiteren Windanlagen.

Damit beläuft sich die Zahl der Windenergieanlagen im Umfeld von Vlatten auf 29.

Dieser großräumige Wirkungszusammenhang ist bisher in keiner Planung und ebenso nicht in der Regionalplanung erkannt und angemessen beurteilt worden. Er ist nicht erkannt worden, obwohl alle bestimmenden Faktoren, technische Weiterentwicklung, massive Steigerung des Ausbaus der Windkraft, erhöhte Sensibilität der Bevölkerung wegen mannigfachen Mehrbelastungen durch die Windkraft, eine sorgfältige Abwägung der Interessengegensätze erfordern.

Dies folgt dem Grundsatz nach schon aus dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, wonach gleichartige Fälle gleichmäßig behandelt werden müssen und ungleichartige Fälle nicht gleichmäßig behandelt werden dürfen.

Die Windenergieplanung, insbesondere auch die Regionalplanung, lässt dies außer Betracht.

Dies bedeutet, da schon eine Vielzahl von hier relevanten Windenergieanlagen genehmigt bzw. schon errichtet sind, neu hinzukommende Projekte entsprechend kritisch bewertet werden müssen und im Hinblick auf den planungsrechtlichen Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unzulässig sind. Dies gilt für den Windpark Walbig wie auch für die Planungen zwischen Düttling, Bergbuir und Glehn.

Diese Vorhaben sind aus übergeordneten Gesichtspunkten des Allgemeinwohls zu streichen.

VI

Verfahrensrechtlich

Verfahrensrechtlich leidet der Regionalplan an einer schwerwiegenden Verletzung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes des rechtlichen Gehörs, des Demokratieprinzips und der Gewaltenteilung bei der Abwicklung der verschiedenen Phase der Offenlage des Regionalplans.

Die verwaltungsrechtlich geregelten Verfahren gliedern sich in Offenlage mit der fristgebundenen Möglichkeit einer Stellungnahme (Einwendungen und Bedenken), hierzu Stellungnahme der Verwaltung und/oder des Antragstellers, danach Beratung und Entscheidung durch das zuständige demokratisch legitimierte Gremium in Anwesenheit der Einwenderinnen und Einwender.

Im vorliegenden Fall der Teilplanung Erneuerbare Energien ist ohne erkennbaren Grund anders verfahren worden: Nach einer ersten Phase der Offenlage wurden die Einwendungen und Bedenken verwaltungsseitig gesammelt und erfasst, also auch die Einwendungen und Bedenken der betroffenen Öffentlichkeit, der Bürgerinnen und Bürger.

Die hierzu fällig werdenden Stellungnahmen der Verwaltung und/oder des Investors sind entweder nicht vorhanden oder nicht nach außen erkennbar dargestellt worden, die Beschlussfassung des demokratisch legitimierten Beschlussgremiums ist nicht eingeholt worden. Weder wurden die Einwender informiert oder angehört, sie konnten nur spekulieren, was mit ihrem Einwand geschehen oder nicht geschehen war, noch wurde das demokratisch legitimierte Gremium beteiligt, es hatte keine Kenntnis von Art und Inhalt der Einwendungen sowie den Empfehlungen der Verwaltung hierzu.

Die Verwaltung setzte sich eigenmächtig an die Stelle des demokratisch legitimierten Beschlussgremiums und betrieb hier nach eigenem Gutdünken ohne parlamentarische Kontrolle die Vorbereitung einer zweiten Offenlage.

Den Einwendern wurde die Möglichkeit genommen, im Rahmen einer Anhörung ihre Einwendungen zu modifizieren, zu erweitern oder teilweise oder gänzlich zurück zu nehmen.

Dem Beschlussgremium wurde die Möglichkeit genommen, sich mit den Einwendungen der Betroffenen zu befassen, möglicherweise zu anderen, geänderten Einsichten und Erkenntnissen zu kommen und den demokratischen Willensbildungsprozess hiernach auszurichten. Statt der Demokratie hat die Bürokratie die Entscheidungen getroffen.

Die in der ersten Offenlage angesprochenen Themen und Belange sind nicht beraten und beschieden worden. Sie blieben im Verfahrensgang "stecken".

Die zweite Offenlage präsentierte sich als Neuauflage ohne erkennbaren inhaltlichen Bezug zur ersten Offenlage und ohne erkennbare Ableitung oder Weiterentwicklung aus der ersten Offenlage. Vielmehr wurde der unverantwortliche Schritt unternommen, es der Differenzierungsfähigkeit und der Kompetenz zur Textanalyse des Einwenders überlassen, zu erkennen, ob und inwieweit er zu einem bestimmten Thema bereits in der ersten Offenlage ausreichend Stellung bezogen habe und wieweit er in der zweiten Offenlage zu einer geänderten oder nicht geänderten Textpassage, etwa aufgrund neu gewonnener Erkenntnisse, noch einmal eine ergänzende, abändernde oder erweiternde Stellungnahme abgeben kann, die als solche bei der Sichtung der Einwendungen durch die bearbeitende Verwaltung zugelassen und anerkannt wird. Hierin liegt eine Zensur der Einwendungen durch die Verwaltung mit dem Risiko, dass Einwendungen zu Unrecht zurückgewiesen werden und der Einwender dadurch in seinen verfahrensmäßig garantierten Mitwirkungsrechten verletzt wird.

Die Verwaltung entscheidet in eigener Kompetenz über Verfahren und Umgang mit den Einwendungen und Bedenken der Bürger. Der einzelne Einwender wird hierzu nicht befragt und nicht informiert.

In Konsequenz hierzu wird dem Einwender auch der Rechtsweg abgeschnitten, weil er nicht weiß, ob und in welcher Weise mit seinem Einwand korrekt umgegangen wurde oder ob sein Anhörrecht in diesem Verfahren verletzt wurde. Folge hiervon ist, dass er nicht erkennen kann, ob er wegen nichtzutreffender Behandlung seines Einwandes gegen die abschließende Entscheidung über das offen gelegte Verfahren mit Erfolgsaussicht Klage vor den Gerichten erheben kann.

Wesentliche Grundsätze des Rechtsstaates über die Gestaltung der Rechtsbeziehungen zu den Bürgern werden verletzt. Das Offenlageverfahren wird wirkungslos gemacht.

**Ergebnis: Der Teilplan Erneuerbare Energien ist rechtswidrig und unwirksam.
Die Planung des Windparks Walbig ist rechtswidrig und unwirksam.**

Die weiteren Ausführungen und Bedenken der BI Die Region läuft Sturm aus dem 1. Offenlageverfahren „Walbig“ (HEI_01) bleiben vollinhaltlich aufrecht.

RA Justus Peters
Für die BI Die Region läuft Sturm
Heimbach-Vlatten im August 2025

Anlage: Plandarstellung der Umfassung/Umzingelung der Ortschaften Heimbach-Vlatten und Heimbach-Hergarten durch 4 Windenergiebereiche laut Planung TPEE.